



MERKBLATT

**zum Abwasserreglement der Gemeinde Mönthal
vom 29. November 2002**

Definition der Gebäudegrundfläche

Gestützt auf die Tarifordnung zum Abwasserreglement vom 29. November 2002 hat der Gemeinderat Mönthal am 20. Juni 2011 folgende Definition der Gebäudegrundfläche und der Sonderfälle für die Berechnung der Kanalisationsanschlussgebühren bestimmt:

- Balkone Auskragende Balkone werden nicht angerechnet.
- Kellerabgänge Kellerabgänge werden nicht angerechnet.
- Vordächer Überhänge von Dachflächen werden nicht in die Gebäudegrundfläche eingerechnet.
- Gedeckte Sitzplätze Angebaute und gedeckte Sitzplätze werden angerechnet. Massgebend sind die Abstützungen.
- Garagen Angebaute Garagen werden angerechnet. Freistehende Garagen werden nur angerechnet wenn diese entwässert werden.
- Unterstände / Carports Angebaute Unterstände und Carports werden angerechnet. Massgebend bei den Carports sind die Abstützungen. Freistehende Unterstände und Carports werden nur angerechnet wenn diese entwässert werden.
- Garten- und Gerätehäuser Angebaute Kleinbauten werden ab 10 m² Grundfläche angerechnet. Freistehende Kleinbauten ab 10 m² werden nur angerechnet wenn diese entwässert werden.

Werden gedeckte Sitzplätze, Garagen, Unterstände, Carports und Garten- und Gerätehäuser auf einer Hartplatzfläche errichtet, auf der bereits Anschlussgebühren bezahlt wurden, wird die Baute nicht angerechnet.
- Hartflächen Entwässerte Hartflächen werden angerechnet. Oberflächige Sickerbeläge werden nicht verrechnet. Werden Sickersteine kombiniert mit zusätzlichen Entwässerungsrinnen oder Einlaufschächten, sind die Flächen anzurechnen.
- Reduktion von 15 %
 - wenn das Dachwasser versickert wird
 - wenn das Dachwasser in ein öffentliches Gewässer eingeleitet wird
 - wenn das Dachwasser in eine Bachleitung geführt wird
 - überhumusierte Garagen